

Louisa Specht

Die neue Schrankenregelung für Text und Data Mining und ihre Bedeutung für die Wissenschaft

I. Einleitung

Am 1. März 2018 ist das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft in Kraft getreten.¹ Es enthält eine Reihe neuer oder jedenfalls modifizierter Schrankenbestimmungen, mit denen geregelt wird, welche Nutzungshandlungen im Bereich Bildung und Wissenschaft gesetzlich gestattet sind, ohne dass es einer Zustimmung des Urhebers bedarf. Hierzu gehört auch die Schrankenregelung zugunsten des sogenannten Text und Data Minings. Dieser Begriff umschreibt einen mehrstufigen Prozess, bei dem große Text- und Datenmengen in digitaler Form gesammelt, aufbereitet und automatisiert nach bestimmten Merkmalen durchsucht und ausgewertet werden.² Technisch erfordert dies (nicht zwingend aber in der Regel) einen Vervielfältigungsvorgang und damit die Vornahme einer im Grundsatz ausschließlich dem Urheber zugewiesenen Handlung (§ 16 UrhG). Die Monopolisierung der für Zwecke des Text und Data Minings erforderlichen Nutzungshandlungen in der Hand des Urhebers erscheint aber aufgrund der erheblichen Bedeutung für Wissenschaft und Forschung nicht angemessen. Denn das Urheberrecht dient nicht allein dem Schutz des Urhebers, sondern soll einen angemessenen Ausgleich u.a. zwischen den Interessen von Urhebern und der Allgemeinheit herbeiführen. § 60d UrhG soll zu diesem angemessenen Ausgleich führen.

Der hier vorliegende Beitrag stellt die Neuregelung im Anschluss an eine kurze Einführung in die technischen Vorgänge des Text und Data Minings und die Rechtslage vor Einführung des § 60d UrhG vor (II.), erläutert seinen Anwendungsbereich sowie sein Verhältnis zu vertraglichen Regelungen (III.), identifiziert ungelöste Fragen (IV.) und gibt einen Ausblick auf mögliche unionsrechtliche Lösungen (V.). Der Beitrag schließt mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse (VI.).

II. Technischer Ablauf des Text und Data Minings

Das Ursprungsmaterial des Text- und Data Minings kann aus verschiedenen Quellen stammen, z.B. von aus Texten verschiedener Verlage. Z.T. wurde die Auswertung dieses Materials mittels Text- und Data Minings in der Vergangenheit von den Rechteinhabern am Ursprungsmaterial explizit verboten. Urheberrechtlich relevant sind v.a. die technisch vor und nach dem eigentlichen Auswertungsvorgang erforderlichen Handlungen. Denn technisch erfordert das Text und Data Mining neben der urheberrechtlich relevanten Vervielfältigung des Ursprungsmaterials (sogenanntes Extrahieren: Schritt 1), die Überführung in ein maschinenlesbares Format (Schritt 2), die Analyse des Datenmaterials und ihre Anreicherung des Datenmaterials mit Meta-Informationen (Schritt 3) sowie ggf. die anschließende Veröffentlichung des durch die Schritte 1 – 3 erstellten Korpus sowie eines Analysereports (Schritt 4).

Bislang war es zwar umstritten, ob das Text- und Data Mining einer Erlaubnis des Urhebers bedarf, denn die Analyse selbst als Kern des Text und Data Minings ist urheberrechtlich nicht relevant und auch die Überführung in ein maschinenlesbares Format sowie die Anreicherung mit Metadaten ist keine Bearbeitung i.S.d. 23 UrhG.³ Dies stellt § 23 S. 3 UrhG nun explizit klar.

Auch existieren durchaus Formen des Text und Data Minings, die ohne eine Vervielfältigungshandlung des Ursprungsmaterials auskommen. Die Regel ist dies allerdings nicht. Werden urheberrechtlich oder leistungsschutzrechtlich geschützte Texte (z.B. wissenschaftliche Publikationen) oder Datenbanken bzw. Datenbankwerke⁴ zu Zwecken des Text- und Data Minings vervielfältigt, bedurfte es hierzu bislang der Erlaubnis des Urhebers. Zwar existierte bereits vor Einführung des § 60d UrhG eine Schrankenregelung für kurzzeitige Zwischenspeicherungen (§ 44a UrhG) ohne eigene wirtschaftliche

¹ Vgl. hierzu eingehend: *Berger*, GRUR 2017, 953.

² BT-Drs. 18/12329, S. 40.

³ *Spindler*, GRUR 2016, 1112, 1114; *Ernst* in Hoeren/Sieber/Holznaegel, Hdb. MultimediaR, 46. EL 2017, Teil 7.1. Rn. 51; *Loewenheim* in Schrickler/Loewenheim, § 23 Rn. 7; *Backhaus* in Gounalakis, RechtshdB. Electronic Business, 2003, § 23 Rn. 23; *Spindler*, GRUR 2016, 1112, 1113 f.

⁴ Das europäische Urheberrecht kennt sowohl einen Schutz schöpferischer Datenbanken gem. § 4 UrhG, als auch einen Leistungsschutz nicht schöpferischer Datenbanken gem. § 87a UrhG.

Bedeutung. Die Speicherung der Daten zu Zwecken des Text- und Data Minings erfolgt jedoch dauerhaft und dürfte darüber hinaus auch nicht unerhebliche eigene wirtschaftliche Bedeutung haben, was eine Anwendbarkeit des § 44a UrhG ausschließt.⁵ Die Schrankenregelung der Privatkopie, § 53 UrhG, ist ebenfalls im Kontext des Text und Data Minings untauglich, da sie allein natürliche, nicht aber juristische Personen privilegiert. Das Zitatrecht, § 51 UrhG, kommt nicht in Betracht, da im Falle des Text- und Data Minings keine Auseinandersetzung mit dem Werk stattfindet. Auch die Entnahme von wesentlichen Teilen geschützter Datenbanken bedurfte vor Einführung des § 60d UrhG der Erlaubnis des Urhebers des Analysematerials, ebenso wie eine wiederholte und systematische Entnahme unwesentlicher Teile einer Datenbank.

III. Die Neuregelung des § 60d UrhG

§ 60d UrhG erlaubt es nunmehr, zu Zwecken der automatisierten Auswertung einer Vielzahl von Werken diese auch automatisiert und systematisch zu vervielfältigen, um daraus insbesondere durch Normalisierung, Strukturierung und Kategorisierung ein auszuwertendes Korpus zu erstellen, und das Korpus einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich zu machen. Die Nutzung ist allerdings auf nicht-kommerzielle Zwecke begrenzt. Für schöpferische Datenbankwerke gilt, dass eine Nutzung nach dieser Maßgabe zulässig nach Maßgabe des § 55a UrhG (übliche Benutzung) ist und für nicht-schöpferische Datenbanken enthält § 60d Abs. 2 S. 2 UrhG die Vorgabe, dass jedenfalls die Nutzung unwesentlicher Teile im dargestellten Umfang nach Maßgabe von §§ 87b Abs. 1 S. 2, 87e UrhG zulässig ist.

Das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials sind nach Abschluss der Forschungsarbeiten allerdings zu löschen, die öffentliche Zugänglichmachung ist zu beenden. Zulässig ist es allein, das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials den im § 60e (Bibliotheken) und § 60f (Archive, Museen und Bildungseinrichtungen) genannten Institutionen zur dauerhaften Aufbewahrung zu übermitteln. Unabhängig vom konkreten Forschungszweck ist eine

Speicherung nur nach Maßgabe des § 60c UrhG zulässig.⁶ Nutzungshandlungen nach § 60d UrhG sind nach § 60h UrhG zu vergüten.

1. Erfasste Werkarten und Nutzungshandlungen

Die Neuregelung des § 60d UrhG gilt für alle Werkarten⁷ und umfasst im Wege des Erst-Recht-Schlusses auch die automatisierte Auswertung eines einzelnen Werkes, z.B. eines Werkes der Literatur.⁸ Das Merkmal „automatisiert“ bestimmt, dass die Inhalte nicht nur manuell verarbeitet werden dürfen.⁹ Die erlaubnisfreien Handlungen sind abschließend aufgezählt (Vervielfältigung des Ursprungsmaterials und öffentliche Zugänglichmachung des Korpus). Auf die grundsätzlich nach § 63 Abs. 1 S. 1 UrhG erforderliche Quellenangabe wird man in richtlinienkonformer Auslegung verzichten können, weil sie unmöglich i.S.d. Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-Richtlinie ist.¹⁰ Ein entgegenstehender Gesetzeswortlaut ist mit der Argumentation des EuGH in der Rechtssache *Quelle*¹¹ (entgegenstehender Gesetzeswortlaut nicht maßgeblich, wenn der Gesetzgeber die europäische Richtlinie insgesamt richtlinienkonform umsetzen wollte, denn hieraus ergibt sich eine planwidrige Unvollständigkeit des nationalen Gesetzes, die im Wege der teleologischen Reduktion zu schließen ist) nicht maßgeblich.¹² Auch die Digitalisierung dem Nutzer analog zugänglicher Materialien ist von § 60d UrhG erfasst.¹³ Der Zugang zum betreffenden Werk wird allerdings vorausgesetzt und kann über § 60d UrhG nicht etwa begehrt werden.¹⁴ Dieser Zugang des Nutzers muss rechtmäßig erfolgen, nicht aber ist es erheblich, ob das Werk mit oder ohne Zustimmung des Rechteinhabers zugänglich gemacht wurde. Es kommt also auf die Rechtmäßigkeit des Zugangs, nicht auf die Rechtmäßigkeit der Zugänglichmachung an.¹⁵ Technische Schutzmechanismen dürfen vom Nutzer nicht umgangen werden, um seine Befugnisse nach § 60d UrhG auszuüben, der Nutzer kann allenfalls und im Rahmen online zugänglicher Inhalte durch § 95b Abs. 3 UrhG wesentlich begrenzt, vom Rechtsinhaber verlangen, dass dieser ihm Mittel zur Verfügung stellt, um seine Befugnisse nach § 60d UrhG auszuüben. Dieses Missverhältnis zwischen technischen Befugnissen des Rechteinhabers und den Schrankenbefugnissen des Nutzers (Vorrang technischer Schrankenbestimmungen) kann aufgrund der Vorgabe des Art. 6 InfoSoc-Richtlinie allein der europäische Gesetzgeber

5 Spindler, GRUR 2016, 1113, 1115.

6 Raue, CR 2017, 656, 658.

7 BT-Drs. 18/12329, S. 41.

8 Raue, CR 2017, 656, 658.

9 BT-Drs. 18/12329, S. 41.

10 So zutreffend: Raue, CR 2017, 656, 659.

11 EuGH NJW 2008, 1433, ECLI:EU:C:2008:231.

12 EuZW 2008, 310; vgl. auch: BGH NJW 2006, 3200 – Quelle AG; BGH NJW 2009, 427 – Quelle II.

13 Raue, CR 2017, 656, 657.

14 BT-Drs. 18/12329, S. 41.

15 So zutreffend: Raue, CR 2017, 656, 658.

korrigieren.

Die öffentliche Zugänglichmachung der Ergebnisse für einen unbestimmten Personenkreis ist von § 60d UrhG explizit nicht erfasst. Ob es sich bei einer solchen öffentlichen Zugänglichmachung um eine urheberrechtlich relevante Handlung handelt, hängt davon ab, ob das öffentlich zugänglich gemachte Material schutzfähige Bestandteile des analysierten Materials beinhalten. Wird der Korpus selbst veröffentlicht, wird dies der Fall sein, wird lediglich ein Analysebericht veröffentlicht, sind die Einzelfallumstände entscheidend. Insbesondere bei Schriftwerken ist zu beachten, dass bereits die öffentliche Zugänglichmachung von elf Worten ausreichen kann, um eine Rechtsverletzung zu begründen.¹⁶

2. Reichweite der Zweckbestimmung

§ 60d UrhG wirft vor allem zwei Fragen auf: Erstens, wann wird das Text- und Data Mining zu einem kommerziellen Zweck vorgenommen, sodass § 60d UrhG nicht eingreift und die für das Text und Data Mining erforderlichen Vervielfältigungshandlungen daher grundsätzlich der Zustimmung des Urhebers bedürfen? Und zweitens, kann § 60d UrhG durch vertragliche Vereinbarung abbedungen werden?

§ 60d UrhG unterliegt den Vorgaben der InfoSoc-Richtlinie.¹⁷ Nach Art. 5 Abs. 1 lit. a InfoSoc-Richtlinie darf der nationale Gesetzgeber Schrankenbestimmungen allein für nicht-kommerzielle Zwecke der wissenschaftlichen Forschung vorsehen. Das der InfoSoc-Richtlinie zugrundeliegende Verständnis wissenschaftlicher Forschung einerseits sowie des nicht-kommerziellen Zwecks andererseits ist bei unionsrechtskonformer Auslegung auch der nationalen Regelung immanent. Art. 13 GrCh definiert Forschung als jede methodische und systematische Tätigkeit mit dem Ziel, in nachprüfbarer Weise Erkenntnisse zu gewinnen. Die private Forschung ist dabei ebenso umfasst, wie die Forschung für Qualifikationsstätigkeiten, z.B. Promotions- oder Seminararbeiten.¹⁸

Kommerziell ist eine Forschung nicht bereits dann, wenn die Forschungsinstitution von Privaten finanziert wird, auch privat finanzierte Drittmittelforschung kann daher einen nicht-kommerziellen Zweck verfolgen.¹⁹ Auch der Umstand, dass der Autor eine Vergütung für seine Tätigkeit erhält, begründet allein noch keinen

kommerziellen Zweck.²⁰ Forschung, die ein Unternehmen betreibt, um Waren oder Dienstleistungen zu entwickeln und diese dann zu vermarkten, dient allerdings kommerziellen Zwecken.²¹ Die Forschung selbst muss insofern nicht-gewinnorientiert erfolgen.²²

3. Verhältnis zu vertraglichen Regelungen

Das Verhältnis von gesetzlichen Schrankenregelungen und Vertrag ist seit jeher umstritten. Erfasst das jeweilige Ausschließlichkeitsrecht in seinem Schutzbereich zunächst grundsätzlich auch den von der Schrankenbestimmung abgedeckten Bereich, so kann der Rechteinhaber vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Regelungen im Grundsatz auch mit dinglicher Wirkung über diesen Bereich disponieren, die Schrankenregelungen also abbedingen und einschränken. Wird die Schrankenregelung indes so verstanden, dass sie das Ausschließlichkeitsrecht beschränkt, ist dem Rechteinhaber eine Disposition über den Bereich der Schrankenregelung jedenfalls mit dinglicher Wirkung entzogen.²³ Daran an schließt sich die Frage der Dispositionsbefugnis über den Vergütungsanspruch für erlaubnisfreie Nutzungen nach § 60h UrhG. Auch über ihn kann der Rechteinhaber nur disponieren, wenn der Bereich der Schrankenregelung vom Ausschließlichkeitsrecht mitumfasst ist.

Art. 5 Abs. 2 und 3 InfoSoc-Richtlinie nennt für die Ausgestaltung des Verhältnisses von Schrankenbestimmungen und Vertrag die Möglichkeit, die Schrankenbestimmungen als Ausnahme zum Ausschließlichkeitsrecht auszugestalten, oder aber als Beschränkung.²⁴ Der nationale Gesetzgeber kann also entscheiden, im materiellen Geltungsbereich einer Schrankenbestimmung jede Befugnis der Rechteinhaber zur Genehmigung der Vervielfältigung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände auszuschließen. In diesem Fall bestimmt die Schrankenbestimmung die Reichweite des Ausschließlichkeitsrechts („Ausnahme“). Zweitens kann er regeln, dass die Befugnis der Rechteinhaber, die jeweilige Nutzungshandlung zu genehmigen, nicht völlig ausgeschlossen, sondern lediglich beschränkt ist. In diesem Fall muss der Gesetzgeber entscheiden, ob das Ausschließlichkeitsrecht dabei aufrecht erhalten bleibt oder durch die Schrankenregelung in seiner Reichweite begrenzt wird.²⁵ Der deutsche Gesetzgeber wollte zunächst von letztbenanntem Modell Gebrauch machen, hat sich dann

16 Urt. v. 16. 7. 2009 - C-5/08, EuZW 2009, 655.

17 RL 2001/29/EG.

18 BeckOK Urheberrecht, Ahlberg/Götting-Hagemeyer, 20. Edition, Stand: 20.04.2018, § 60d Rn. 9; Raue, CR 2017, 656, 657 m.w.Nachw.

19 ErwGr 42 InfoSoc-Richtlinie, BT-Drs. 18/12329, S. 39; Raue, CR 2017, 656, 657.

20 Raue, CR 2017, 656, 657; BT-Drs. 18/12329, S. 39.

21 BT-Drs. 18/12329, S. 39.

22 BeckOK Urheberrecht, Ahlberg/Götting-Hagemeyer, 20. Edition, Stand: 20.04.2018, § 60d Rn. 8.

23 Dazu ausführlich: Specht, Diktat der Technik, im Erscheinen.

24 EuGH ECLI:EU:C:2003:294, GRUR 2013, 812 Tz. 37 ff. – Drucker und Plotter II.

25 EuGH ECLI:EU:C:2003:294, GRUR 2013, 812 Tz. 37 ff. – Drucker und Plotter II.

aber unter teils massiver Kritik der Verlage dafür entschieden, das Ausschließlichkeitsrecht aufrecht zu erhalten und die Befugnisse des Rechtsinhabers lediglich zu beschränken.²⁶ § 60g UrhG bestimmt dann zwar, dass sich der Rechtsinhaber auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f UrhG zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, nicht berufen kann (dies allerdings allein für Verträge, die ab dem 01.03.2018 geschlossen wurden, § 1370 UrhG). Der Unterschied zwischen dem zunächst vorgesehenen und dem dann gewählten Modell liegt aber darin, dass die Vergütungsansprüche auch für solche Nutzungen, die gesetzlich gestattet sind, der Höhe nach von den Vertragsparteien festgelegt und an den Vertragspartner (und nicht an die Verwertungsgesellschaft) ausgeschüttet werden, sofern der Vertrag dies vorsieht.²⁷

Ökonomisch betrachtet, ist die Grundausrichtung des gewählten Modells falsch. Bedenkt man, dass das Urheberrecht einen Interessenausgleich v.a. zwischen den Rechteinhabern und der Allgemeinheit vornimmt und insofern – auf ökonomischen Modellannahmen beruhend – exakt so zugeschnitten ist, dass es weder zu einer Unter- noch einer Übernutzung des geschützten Werkes führt, geht jede Verschiebung im Sinne einer vertraglichen Erweiterung der Monopolstellung des Rechtsinhabers zulasten der Nachahmungsfreiheit und bedeutet daher einen ungerechtfertigten Wohlfahrtsverlust.²⁸ Vor diesem Hintergrund kann es allein überzeugen, das Urheberrecht als Insel von Exklusivität in einem Meer von Freiheit zu erachten,²⁹ die Schrankenregelungen als Rechtstechnik zur Bestimmung seines Inhalts und seiner Grenzen.³⁰ Der Regelungsbereich der Schrankenbestimmungen und damit auch der Vergütungsanspruch für erlaubnisfreie Nutzungen muss insofern (bei Ermangelung einer explizit gegenteiligen gesetzlichen

Regelung, die die Schrankenregelung abdingbar ausgestaltet) von vornherein vom Schutzbereich des Ausschließlichkeitsrechts exkludiert sein.³¹ Dogmatisch wäre es freilich dennoch möglich, eine Schrankenregelung vergütungspflichtig auszugestalten und die Vergütung für diese eigentlich freigestellte Nutzung durch entsprechende gesetzliche Regelung zur Disposition der Vertragsparteien zu stellen. Der Effekt wäre derselbe, rechtstechnisch aber würde dies eine sehr viel sauberere Lösung bedeuten.

IV. Ungelöste Fragen und Ausblick auf unionsrechtliche Lösungen

Wird die kommerzielle Forschung vom Anwendungsbereich des § 60d UrhG nicht erfasst, droht das Potential des Text- und Data Minings in diesem Bereich nicht abgerufen werden zu können.³² Die vorerst auf europäischer Ebene gescheiterte Richtlinie für den digitalen Binnenmarkt wollte daher zumindest auch solche Nutzungen im Rahmen des Text- und Data Minings gestatten, die Forschungseinrichtungen in Partnerschaft mit der Privatwirtschaft vornehmen.³³

Nicht unionsrechtlich erforderlich ist die Vergütungspflicht nach § 60h UrhG. Der vorerst gescheiterte Richtlinienvorschlag sah daher auch keine solche Vergütung vor.³⁴ Die Handlungen des Text- und Data Minings sind einerseits zwar schwer aufzudecken, sie verursachen andererseits aber auch keine erhebliche Beeinträchtigung des Rechtsinhabers, weil sie den Zugang zum Werk bereits voraussetzen und diesen nicht erst konstituieren.³⁵ Auf europäischer Ebene sollte daher insbesondere auch weiterhin auf eine Vergütungsfreiheit hingewirkt werden.³⁶

26 Vgl. hierzu auch: De la Durantaye, GRUR 2017, 558, 563; Hoeren, IWRZ 2018, 120, 124.

27 De la Durantaye, GRUR 2017, 558, 563 ff.

28 Schäfer/Ott, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 2005, S. 618.

29 Voorhoof, Freedom of Expression, Parody, Copyright and Trademarks, in: Ginsburg/Besek, Adjuncts and Alternatives to Copyright, Proceedings of the ALAI Congress 2001, 2002, S. 636, 639: „Copyright and trademark protections are the monopoly islands in the ocean of freedom.“; Geiger, GRUR Int. 2004, 815; 818 ff.; ders., GRUR Int. 2008, 459, 461; Geiger, Die Schranken des Urheberrechts im Lichte der Grundrechte Zur Rechtsnatur der Beschränkungen des Urheberrechts, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 2004, S. 143, 150; Dreier, GRUR Int. 2015, 648, 656; hierzu ausführlich: Specht, Diktat der Technik, im Erscheinen.

30 So auch: Dreier, GRUR Int. 2015, 648, 656; Geiger, GRUR Int. 2004, 815; 818 ff.; ders., GRUR Int. 2008, 459, 461; Geiger, Die Schranken des Urheberrechts im Lichte der Grundrechte, Zur Rechtsnatur der Beschränkungen des Urheberrechts, in: Hilty/

Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht, 2004, S. 143, 150; Hugenholtz, Fierce Creatures, Copyright Exemptions: Towards Extinction?, in: IFLA/Imprimatur, Rights, Limitations and Exceptions: Striking a Proper Balance, 1997, S. 4.; ders., Adapting Copyright to the Information Superhighway, in: Hugenholtz, The Future of Copyright in a Digital Environment, 1996, S. 81, 93.: „Copyright exemptions are not, necessarily, exemptions.“; vgl. hierzu ausführlich: Specht, Diktat der Technik, im Erscheinen.

31 Hierzu ausführlich: Specht, Diktat der Technik, im Erscheinen; Ausführlich hierzu ebenfalls: Stieper, Schranken des Urheberrechts.

32 Schack, ZUM 2017, 802, 806; Spindler, GRUR 2016, 1112, 1118; Raue, GRUR 2017, 11, 15.

33 De la Durantaye, GRUR 2017, 558, 562.

34 De la Durantaye, GRUR 2017, 558, 562.

35 Raue, CR 2017, 656, 656; De la Durantaye, GRUR 2017, 558, 562;

De la Durantaye, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, 2014, 8; Schack, ZUM 2016, 266; ErwGr 13 EU DS-GVO.

36 ErwGr 13 EU DS-GVO; De la Durantaye, GRUR 2017, 558, 562; Schack, ZUM 2016, 266; Spindler, GRUR 2016, 1112, 1119.

Im Gegensatz zum Urheberrecht hält das Datenschutzrecht für das Text- und Data Mining keine explizite Regelung vor. Kommt es zur Analyse personenbezogener Daten mit den dargestellten Nutzungshandlungen (Vervielfältigung, öffentliche Zugänglichmachung etc.) richtet sich die Rechtmäßigkeit dieser Datenverarbeitungsvorgänge vielmehr nach einer Interessenabwägung im Einzelfall, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die hierdurch entstehende Rechtsunsicherheit dürfte erheblich wiegen.³⁷ Die langfristige Aufbewahrung von Korpus und Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials dürfte datenschutzrechtlich nur schwerlich mit dem Grundsatz der Speicherbegrenzung vereinbar sein.

VI. Fazit

Die Schrankenbestimmung des Text- und Data Minings ist insgesamt eine begrüßenswerte Neuregelung für die wissenschaftliche Forschung, auf die sich zwar nur berufen kann, wer nicht-kommerzielle Zwecke verfolgt. In Anbetracht der Vorgaben der InfoSoc-Richtlinie³⁸ kann

der nationale Gesetzgeber die kommerziellen Zwecke aber keiner erweiterten Schrankenregelung für das Text- und Data Mining zuführen.

Auch die Vergütungspflicht für das Text und Data Mining ist kritisch zu betrachten und die Ausgestaltung des § 60d UrhG als Beschränkung des und nicht als Ausnahme vom Ausschließlichkeitsrecht ist ökonomisch und rechtstechnisch fraglich. Dies darf aber den Blick darauf nicht verstellen, dass § 60d UrhG in einem technisch nicht leicht zu fassenden Umfeld in vielerlei Hinsicht Rechtsklarheit mit sich bringt und inhaltlich einen durchaus angemessenen Interessenausgleich zwischen den beteiligten Akteuren herbeiführt. Das Datenschutzrecht sollte hier gleichziehen.

Die Verfasserin ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Informations- und Datenrecht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und Direktorin des Instituts für Handels- und Wirtschaftsrecht.

³⁷ Specht, GRUR Int. 2017, 1040, 1046.

³⁸ RL 2001/29/EG.

